

Diese Tatsache bedeutet für die katholische Kirche – und überhaupt für alle religiösen Gemeinschaften – die enorme Herausforderung, ihr Bekenntnis lebendig darzustellen, um auf diese Weise eine Erneuerung der Gesellschaftsmoral zu bewirken. Erst aufgrund dieses neuen Moralkonsenses wird es möglich sein, die Elite zu finden, der man die Lenkung des Staatswesens sorglos anvertrauen kann. Eine Gesellschaft, die aufgrund eines moralischen Konsenses ihre Identität gefunden hat, braucht sich vor Mißbrauch der Gewalt von seiten der von ihr gewählten Regierung nicht zu fürchten. Dieser Gedanke ist die bereits von Leo XIII. ausgesprochene und auch heute noch geltende Grundidee jeder Konzeption eines »katholischen Staates«.

Kirchenrecht im Gegensatz

Karl Neundörfers Beitrag zu einer Begründung des Kirchenrechts *

Von Reinhold Ahlers

»Den einen ist das Kirchenrecht ein tägliches Handwerkszeug, von dem sie wissen, wie es aussieht, und mit dem sie umzugehen verstehen, über das sie sich aber so wenig Gedanken machen, wie ein Bauer über seinen Pflug oder ein Arbeiter über seinen Hammer. Anderen ist es ein Land so unbekannt wie dem Holländer die Alpen oder dem Schweizer das Meer ... In Wahrheit ist das Kirchenrecht vielleicht der problematischste Punkt im Leben der Kirche – wenigstens für uns Menschen von heute.«¹ Diese Sätze wurden vor über 60 Jahren geschrieben, haben aber dennoch auch heute noch eine gewisse Aktualität. Diese Tatsache verleiht den Sätzen und ihrem Schreiber eine besondere Bedeutung. Der Autor ist Karl Neundörfer, der zum einen sicherlich zu denen gehört hat, denen das Kirchenrecht ein »tägliches Handwerkszeug« war, der aber andererseits wie kaum ein anderer in seiner Zeit darum bemüht war, Grund und Grenze des kanonischen Rechts aufzuzeigen, ein Anliegen, das heute als »theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts«² einen breiten Raum innerhalb der Kirchenrechtswissenschaft einnimmt.

Karl Neundörfer ist – hauptsächlich bedingt durch seinen frühen Tod im Jahre 1926

* Leicht überarbeitete Fassung des Vortrages bei der Promotion zum Doktor der Theologie am 14. Juli 1989 in Eichstätt.

1 K. Neundörfer, *Recht und Macht in der Kirche*, in: E. Michel (Hrsg.), *Kirche und Wirklichkeit. Ein katholisches Zeitbuch*. Jena 1923, S. 52-63, hier S. 56.

2 Vgl. etwa P. Krämer, *Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts. Die rechtstheologische Auseinandersetzung zwischen H. Barion und J. Klein im Licht des II. Vatikanischen Konzils*. Trier 1977.

– weithin unbekannt geblieben. Gerade aber im Hinblick auf die Frage nach einer Begründung des Kirchenrechts lohnt es sich, sich mit seinen Gedanken vertraut zu machen. Sein wohl engster Freund Romano Guardini schrieb über Neundörfer nach dessen Tod: »Durch ihn habe ich das Ressentiment gegen Recht, Gesetz und öffentliche Form des Religiösen überwinden gelernt. In stets erneuerten Unterredungen hat er mich sehen gelehrt, wie eng jene scheinbar so religiöse Haltung ist, wonach rechtes religiöses Leben nur das Innerliche, Individuelle oder Erlebnis-Gemeinschaftsmäßige ist, dagegen Recht und Gesetz nichts damit zu tun haben.«³

Der folgende Beitrag ist ein erster kleiner Annäherungsversuch an Karl Neundörfer, der dessen Bedeutung für die Frage einer theologischen Begründung von Recht in der Kirche zu erhellen versucht.

1. Leben und Werk Karl Neundörfers

Karl Neundörfer wurde am 5. Mai 1885 in Wöllstein in Rheinhessen als Sohn eines Richters geboren. Seit seinem 7. Lebensjahr verband ihn eine Freundschaft mit Romano Guardini, die sich bis zu seinem Lebensende fortsetzen und vertiefen sollte. In Mainz besuchte er – zusammen mit Guardini – das Gymnasium. Nach seinem Abitur im Jahre 1903 studierte er Rechtswissenschaften in Gießen und promovierte 1906 mit einer Arbeit zum Thema *Der ältere deutsche Liberalismus und die Forderung der Trennung von Kirche und Staat*.⁴

Gemeinsam mit seinem Freund Guardini faßte er jedoch dann den Entschluß, Theologie zu studieren und Priester zu werden. Dieser Entschluß erwuchs bei beiden mitten in einer religiösen Krise aus einer Bekehrung heraus, und zwar aus einer Bekehrung zur Kirche. Guardini beschrieb später die damaligen Überlegungen seines Freundes: »Bei ihm hatte das führende Wort schon lange gelautet: ›Die größte Chance der Wahrheit ist dort, wo die größte Möglichkeit der Liebe ist.‹ Darin hatte sich bei ihm schon lange eine Überwindung seiner klaren, gerechten, aber auch sehr selbstsicheren und selbstbewußten Natur vorbereitet. Er hatte erkannt, daß ihm die Welt der Liebe fehle und die Fülle der Existenz daran hänge, sie zu gewinnen. So war für ihn die Frage gewesen, wo der Weg zur Liebe führe, und die Antwort hatte auch für ihn gelautet: durch die Kirche.«⁵

Im Wintersemester 1906/07 – ein Semester nach Guardini – begann er in Tübingen sein Theologiestudium, das er in Freiburg und Mainz fortsetzte. Am 28. Mai 1910 wurden die beiden Freunde in Mainz zu Priestern geweiht. Nach Kaplansstellen in Hechtsheim, Viernheim und Worms wurde Neundörfer 1914 zunächst Kaplan, 1918 dann Pfarrer von St. Quintin in Mainz. Zusätzlich wurde er Caritasdirektor der Diözese Mainz und wirkte mit in der Kommission für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und in der Kommission für Ehe- und Familienfragen des *Katholischen Deutschen Frauenbundes*.

3 R. Guardini, in: *Karl Neundörfer zum Gedächtnis. Von seinen Freunden*. Mainz 1926, S. 13-24, hier S. 20f.

4 Veröffentlicht in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 89 (1909), S. 270-299; 393-418.

5 R. Guardini, *Berichte über mein Leben. Autobiographische Aufzeichnungen*. Düsseldorf ⁴1985, S. 72.

Außerdem engagierte er sich mit Guardini in der katholischen *Jugendbewegung Quickborn*.

Die wenige Erholung, die er sich gönnte⁶, suchte Neundörfer meist in den Bergen. Bei einer Wanderung auf den Piz Led neben dem Fex Gletscher bei Sils Maria im Engadin stürzte er am 13. August 1926 tödlich ab.⁷ Wie tief die Freundschaft Neundörfers zu Guardini zu diesem Zeitpunkt war, dokumentiert dessen spätere Aussage: »Daß er starb, war wohl der bitterste Verlust meines Lebens.«⁸

Aus den Nachrufen für Karl Neundörfer⁹ zeichnet er sich – bei allen Vorbehalten gegenüber der überschwenglichen Darstellung in Nachrufen – als ein Mann der Superlative ab, der die gegensätzlichsten Eigenschaften in sich vereinte. Einhellig wird er charakterisiert als ein schlichter, zurückhaltender und nüchterner Mensch mit einem ausgeprägten Sinn für Sachlichkeit und Gerechtigkeit. Gleichzeitig aber werden ihm auch eine große Güte und Liebe bescheinigt, Liebe zu Gott und Liebe zu den Menschen, besonders auch zu Andersdenkenden. Diese Liebe gründete in einem unerschütterlichen Glauben und einer tiefen Verwurzelung in der Kirche.¹⁰ Als Jurist – so sagte Guardini über ihn – wäre er gerecht, aber vielleicht hart gewesen; der Glaube habe ihn verwandelt und zu einem liebenden Menschen gemacht.¹¹

Diese Grundhaltung prägte auch Neundörfers wissenschaftliche Arbeit, in der er Fragestellungen im Grenzbereich zwischen Kirche und Staat aufgriff, aber auch Stellung nahm zu anderen aktuellen Themen. »... die Grundposition, von der seine kühle kritische Denkarbeit ausging, war ein ganz tief verwurzelter Glaube und eine ganz tiefe Liebe zur Kirche. Beides erlaubte ihm erst jene Kühnheit der Kritik, die nur dem ganz tief Gläubigen und Liebenden gestattet ist. Was seine Kritik noch unangreifbarer machte, war die Klugheit und Besonnenheit, mit der er sie ausübte. Karl Neundörfer hat nie einfach zerschlagen, aber er hat auch nie Konzessionen gemacht, nie Halbheiten im Denken gestattet.«¹²

6 Guardini schrieb in seinem Nachruf über den Freund: »Karl Neundörfer hat rastlos gearbeitet. Er stand morgens um 5 Uhr auf. An jedem Tag gehörte nach dem Morgengebet eine halbe Stunde der betrachtenden Versenkung in die Wirklichkeit des Glaubens. Dann begann die priesterliche, die wissenschaftliche und die im öffentlichen Leben getane Arbeit und ging ununterbrochen – etwa ruhte er nach Tisch eine Viertelstunde – bis abends um 11 und darüber hinaus. Meist schlief er keine sechs Stunden. Seine Natur war aber so klar und so erneuerungsfähig, daß nach langen, in dieser Weise durchgearbeiteten Monaten vierzehn Tage genühten, ihn wieder voll zu kräftigen«, in: R. Guardini, *Karl Neundörfer*, a.a.O., S. 17.

7 »Zu Mittag wollte er wieder unten sein, aber er ist nicht wiedergekommen. Am Abend wurde man unruhig. Noch in der Dunkelheit ging die Rettungskolonnie aus, fand ihn aber nicht. Am nächsten Morgen kam einer und berichtete, er habe ihn in einer Spalte gefunden. Er muß den Weg verloren haben und so auf den Gletscher geraten sein. Erst am Nachmittag gelang die Bergung. In der kleinen Kapelle am Eingang des Tales haben wir ihn aufgebahrt«, ebd., S. 13f.

8 R. Guardini, *Berichte über mein Leben*, a.a.O., S. 69; vgl. auch ebd., S. 81. Diese 1984 erstmals veröffentlichten »Berichte« entstanden in den Jahren 1943-1945.

9 In dem erwähnten Heft *Karl Neundörfer zum Gedächtnis* schrieben neben Guardini noch Josef Weiger, Walter Dirks und Gerta Krabbel; vgl. außerdem den Nachruf von Philip Funk, in: *Hochland* 24/1 (1926/27), S. 111-114.

10 Vgl. besonders R. Guardini, *Karl Neundörfer*, a.a.O., S. 21.

11 »Die Kraft der Liebe ist in ihn gekommen; so wie alles in ihm war, ohne alle Übersteigerung, ganz schlicht, ganz ruhig, ganz wahr«, ebd., S. 16.

12 W. Dirks, in: ebd., S. 25-30, hier S. 28.

Vereinigte Neundörfer einerseits Gegensätze in sich selbst, so war er auch ein Gegenpol zu seinem Freund Romano Guardini. In ihrer Guardini-Biographie schreibt Hanna-Barbara Gerl: »Wenn Guardini mit Leidenschaft und Treue nach dem Wesen der Kirche, dem Wesen des Christentums suchte, so vertrat Neundörfer die Konkretion der Kirche in Organisation, ihre Verflechtungen in Staat, Gesellschaft, Parteien.«¹³ Und wiederum in den Worten Guardinis selbst: »Der besondere Gegenstand seines Denkens war die Kirche. In unserer gemeinsamen theologischen Studienzeit in Tübingen ... war uns Wirklichkeit der Kirche aufgegangen; die Fülle der darin enthaltenen Probleme, sobald man sie in ihrer ganzen Tiefe faßt, nicht nur als formale Ordnung, sondern als die kirchliche christliche Wirklichkeit in Gesellschaft und Geschichte. Und wir hatten uns gedacht, ich sollte sie von der kontemplativen Seite ihres Lebens her zu erfassen suchen ... Er wollte sie als kämpfende, arbeitende, herrschende und dienende erfassen. Das Gesetz aber dieses aktiven Lebens der Kirche war ihm das kanonische Recht. Er sah es nicht als Sammlung von Verboten und Geboten, sondern als Grundlage, Form und Sicherung von Leben.«¹⁴

Gegensätze in sich selbst, Gegenpol zu Guardini – Gegensatz und Gegensätze waren schließlich auch das Thema der Gespräche zwischen den Freunden, schon seit 1905. In seinem 1925 erstmals erschienenen Buch *Der Gegensatz* schreibt Guardini im Vorwort: »Das Buch ist Karl Neundörfer zu eigen gegeben. Ginge es nach voller Gerechtigkeit, so müßte sein Name mit unter dem Titel stehen. Er weiß, wie diese Gedanken entstanden sind. Sie gehören auch ihm, und nicht nur dadurch, daß so mancher aus ihnen, und so manches an allen von ihm stammt.«¹⁵ Im folgenden soll die Gegensatz-Lehre Romano Guardinis in groben Zügen skizziert und dann gefragt werden, ob und inwieweit sie Karl Neundörfer für eine Begründung des Kirchenrechts fruchtbar gemacht hat.

2. Die Gegensatz-Lehre Romano Guardinis

Ausgangspunkt bei Guardinis Gegensatzlehre¹⁶ ist das Ganze der Wirklichkeit, das Leben als solches, das Lebendige. Dieses charakterisiert er als schlechthin gegensätzlich. »Gegensatz ist nicht eine Eigenschaft am Lebendigen, sondern das Lebendige selber.«¹⁷ Es geht dabei um eine Rhythmik des Gegensätzlichen, um eine unermüdliche Bewegung als lebenserhaltendes Prinzip. Das Verharren in einem der Gegensatzpole ist demgegenüber Inbegriff des Unvitalen, denn eine Gegensatzseite ist nur mit der anderen denkbar und lebbar. »Nähert sich das Leben der Verwirklichung der ›reinen‹ Sinngestalt (Seite), so bedeutet das zunächst ein Positives; einen Aufstieg zu stärkerer, eindeutiger Bestimmtheit; eine Zunahme an Typik, damit an Lebendigkeit selbst ... Zugleich

13 H.-B. Gerl, Romano Guardini 1885-1968. Leben und Werk. Mainz 1985, S. 68.

14 R. Guardini, *Karl Neundörfer*, a.a.O., S. 20.

15 R. Guardini, *Der Gegensatz. Versuche zu einer Philosophie des Lebendig-Konkreten*. Mainz 1925 (Nachdruck 1985), S. 7.

16 Vgl. ebd.; weiterhin H.-B. Gerl, *Leben in ausgehaltener Spannung. Romano Guardinis Lehre vom Gegensatz*, in: R. Guardini, *Der Gegensatz*, a.a.O., S. 217-235; dies., Romano Guardini, a.a.O., S. 250-266.

17 H.-B. Gerl, *Leben*, a.a.O., S. 222.

aber wird das Leben in steigendem Maße gefährdet. Gerade jener Anstieg gefährdet es; gerade die wachsende Eindeutigkeit, Sättigung mit Typik. Die reine Verwirklichung der betreffenden Sinngestalt wäre gleichbedeutend mit dem Untergang des Lebendigen.¹⁸ Aber auch das Stillstehen der Gegensatzseiten in der Horizontalen bedeutet Lebensunfähigkeit. Zwar gibt es ein solches Verharren, aber nur als »Durchgang einer Verschiebungsbewegung«, als »ein kurzer Augenblick von kostbarster Wohlgestalt«.¹⁹ Aber dieser Ausgleich kann nicht andauern. »Ein solches Gleichgewicht würde bedeuten, daß lebendiger Zug und Gegenzug, Druck und Gegendruck einander aufhören ... Das aber würde Tod bedeuten.«²⁰ Sowohl die reine Gegensatzung als auch die reine Aufhebung sind Werte, aber eben Grenzwerte, die nur im Untergang zu verwirklichen sind.

Diese Lehre vom Gegensatz vollzieht sich nicht zuerst im Denken, sondern ist Vorgabe des Lebens. Das Denken wird durchschritten und auf das Leben hin geöffnet, die Abstraktion ins Konkrete bzw. Geschöpfliche hineingeholt.²¹ Gleichzeitig erbringt das Leben selbst den Beweis dessen, was im Denken kaum eingeholt werden kann: Der Gegensatz wird nicht zum Widerspruch schlechthin, sondern findet im Leben seine praktische Einung, ohne letztendlich versöhnt zu sein.²²

Wie ist das Verhältnis der Gegensatzpole also zu beschreiben? Die Pole stehen zueinander in einem zugleich unvermischten und ungetrennten Verhältnis: unvermischt insofern, als sie sich weder voneinander ableiten noch ineinander überführen lassen; ungetrennt insofern, als sie nur gemeinsam denkbar und auch lebbar sind. Die Pole sind jeweils eigenständige und feste »Haltungsformen« und dürfen nicht zu einem »schillernden, fließenden Ineinander«²³ werden. »Der Übergang von einer Seite zur anderen geschieht nicht durch ein kontinuierliches Weitergleiten, Hinüberwachsen, sondern durch einen ›Schritt‹ aus einem Qualitäts- und Sinnbereich in den anderen.«²⁴ Das Medium dieses Übergangs kann, wie gesagt, nur das Leben selbst sein. »Wie dieser ›reine Sprung‹ möglich sei, ist in der Vorstellung nicht mehr zu vollziehen, und doch wird er dauernd gelebt, ja das Leben ist von vornherein mehr als nur die statische Summe beider Seiten, nämlich ihr nicht logisch, aber tatsächlich vollzogener Bezug aufeinander.«²⁵ Es geht also um ein Leben in ausgehaltener Spannung, um ein Erlernen des ständigen Pendelns zwischen den Gegensätzen, um eine Einung im Aushalten der Spannung, ohne die Gegensätze letztlich miteinander zu versöhnen.

Dennoch verfällt Guardini nicht in ein simples Schwarz-Weiß-Schema, in dem einem Wert auf der einen Seite ein schlechthinniger und unrettbarer Unwert auf der anderen Seite entgegenstände. Jeder Pol trägt die Gefahr des Abgleitens in sich. Dem Begriffspaar »Ursprünglichkeit« auf der einen und »Regel« auf der anderen Seite z.B. ord-

18 R. Guardini, *Der Gegensatz*, a.a.O., S. 104.

19 Ebd., S. 109.

20 Ebd.

21 Vgl. H.-B. Gerl, *Leben*, a.a.O., S. 221f.

22 Vgl. ebd., S. 229.

23 R. Guardini, *Der Gegensatz*, a.a.O., S. 70.

24 Ebd., S. 92.

25 H.-B. Gerl, *Leben*, a.a.O., S. 223.

net Guardini als Randerscheinungen »Unstäte, Haltlosigkeit, Verwahrlosung, Tücke«²⁶ auf der einen und Rhythmus, Gesetz, Zucht, Dauer und Starre auf der anderen Seite zu.²⁷ Die Pole sind also »in sich vieldeutig und werden ... erst durch die Verankerung am gegensätzlichen Pol ›gerichtet«, nämlich in ihrem inneliegenden Unguten, Gefährlichen aufgefangen.«²⁸ Mit anderen Worten: Erst und nur in der Vereinseitigung eines Poles erweist sich dessen Unwertigkeit, ja, kann der ursprüngliche Wert zum Unwert verkommen.

Mit seiner Lehre vom Gegensatz hat Guardini einen neuen Aspekt von Wissenschaft vorausblickend thematisiert, der erst heute voll zur Entfaltung kommt: die »Wendung zum ›Ganzen«.²⁹ Zu verwirklichen ist sie mit dem Gewinnen einer »offenen Haltung«.³⁰ »Der Gegensatzgedanke vermag lebendige Offenheit zu schaffen. Ihn lebendig in die Haltung aufzunehmen, macht wissend um die Fülle im eigenen Sein, daß es alle Möglichkeiten des Lebens in sich trägt, alle gegensätzlichen Weisen, wie Leben wirkt ... Zugleich kommt aber auch Einsicht in die eigenen Grenzen. Die Anmaßung wird überwunden; die naive Selbstsicherheit, mit der enge Individualwelt sich als ›die Welt‹ setzte.«³¹ Es geht also für den Menschen darum, statt seiner vermeintlichen Grenzenlosigkeit seine Grenze zu sehen und sie positiv anzunehmen. Der Mensch soll die Grenze zum »Gesetz der Vollkommenheit«³² machen. Hanna-Barbara Gerl beurteilt Guardinis Gegensatz-Lehre abschließend: »Guardini behauptet das Eröffnen der Zukunft durch die angenommene Grenze. In dieser paradoxen Überlegung liegt die eigentliche Frucht des Gegensatzdenkens vor.«³³

Gegensatz, Ganzheitlichkeit, Grenze – das sind die Stichworte Guardinis, dessen Gedanken Karl Neundörfer mitgedacht hat, ja, die zu einem guten Teil auf ihn selbst zurückgehen. Konnte Neundörfer diese Gedanken für die Grundlegung des Kirchenrechts fruchtbar machen?

3. Gegensatz und Kirchenrecht

Es fällt nicht schwer, das Stichwort »Grenze« mit dem Wort »Recht« in Verbindung zu bringen und beim Stichwort »Gegensatz« dem Recht z.B. das »Charisma« entgegenzustellen. Tatsächlich erscheinen in den Schriften Neundörfers solche und ähnliche Gegensatzpaare als zwei Seiten der Kirche, und er setzt beide Pole als notwendig voraus, den einen als Grenze des anderen und damit gleichzeitig als dessen Ermöglichung.

Dieser Gedanke trägt Neundörfers Argumentation, vor allem bei der Auseinander-

26 R. Guardini, *Der Gegensatz*, a.a.O., S. 70.

27 Vgl. ebd., S. 72f.

28 H.-B. Gerl, *Leben*, a.a.O., S. 224.

29 Ebd., S. 230.

30 R. Guardini, *Der Gegensatz*, a.a.O., S. 205.

31 Ebd.

32 Ebd., S. 208.

33 H.-B. Gerl, *Leben*, a.a.O., S. 233.

setzung mit dem Protestantismus.³⁴ Ein Hauptvorwurf von protestantischer Seite, dem sich Neundörfer immer wieder mutig stellt, ist der, die katholische Kirche sei eine rein äußerliche, rechtlich gesteuerte Wirklichkeit, die priesterlich-sakramental vermittelt und theokratisch-politisch tätig sei, mit der Innerlichkeit des »Reiches Gottes« aber kaum etwas zu tun habe. Dazu Neundörfer: »Das alles ist richtig; die katholische Kirche ist ›priesterlich-sakramental‹ und ›theokratisch-politisch‹; aber – einmal ist das Äußere und Juristisch-politische an der Kirche nicht das Ganze der katholischen Kirche; sodann aber muß jede Kirche, die wirklich den Anspruch erheben will, das Reich Gottes in dieser Welt zu verwirklichen, jenes äußere und juristische Moment, das uns die Protestanten so vorwerfen, in sich haben; sonst ist sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen.«³⁵ Neundörfer versucht, deutlich zu machen, daß zur Kirche als weltliche Vermittlung des Göttlichen immer zwei Pole gehören, daß christliche Freude nur in Freiheit möglich ist, Freiheit aber notwendigerweise gebundene Freiheit ist. »Freilich«, so sagt er, »solche ›Freiheit des Geistes‹ und solche ›Unmittelbarkeit‹ des Verkehrs der Seele mit Gott, wie sie der Protestantismus für sich in Anspruch nimmt, eine Freiheit, die jede sittlich-religiöse Autorität negiert, eine Unmittelbarkeit, die jede Vermittlung ausschließt, die kennt der Katholizismus nicht. Ihm bilden Gehorsam und Freiheit, Hilfsbedürftigkeit und Selbständigkeit, Inneres und Äußeres, Geistiges und Sinnliches keine sich widersprechenden, sondern notwendig sich ergänzende Gegensätze, die im Leben des einzelnen wie der ganzen Kirche zu harmonischer Einheit zu bringen katholisches Ideal ist. Und das ist auch das Richtige, das was der Wirklichkeit des Lebens allein entspricht.«³⁶ Mit dem zuletzt zitierten Satz kommt wohl am deutlichsten Neundörfers Nähe zu Guardinis Gegensatzlehre, zu seiner »Philosophie des Lebendig-Konkreten« zum Ausdruck.

Neundörfers Ansatz, diese Philosophie des Lebendig-Konkreten auf das Kirchenrecht anzuwenden, war vorausschauend und hat an Aktualität nicht verloren. In neueren Versuchen einer theologischen Begründung von Kirchenrecht finden sich ähnliche Gedanken. So entfaltet Peter Krämer in einem 1986 erschienenen Aufsatz das Begriffspaar »Freiheit und Bindung« als Legitimationsprinzip für kirchliche Rechtsbildung: »Jedweder Rechtsordnung fällt die Aufgabe zu, einerseits einen Raum für freies, eigenverantwortliches Entscheiden und Handeln zu gewährleisten, andererseits aber auch die Gemeinschaft an bestimmte Werte zu binden, die für sie wesentlich sind. Freiheit und Bindung sind zutiefst aufeinander bezogen. Denn Bindung an Werte setzt Freiheit voraus. Umgekehrt meint Freiheit nicht Bindungslosigkeit, sondern schließt Bindung von vornherein in sich und zielt darauf hin, bestimmte Wertvorstellungen in einer Gemeinschaft zu verwirklichen. Dies gilt erst recht im christlichen Verständnis, da Freiheit durch Christus ermöglicht wird und ohne die Bindung an die christliche Botschaft nicht denkbar ist.«³⁷

34 Vgl. besonders K. Neundörfer, *Das »Reich Gottes« bei Katholiken und Protestanten*, in: *Der Katholik* 90 (1910), S. 436-445.

35 Ebd., S. 440.

36 Ebd., S. 441.

37 P. Krämer, *Katholische Versuche einer theologischen Begründung des Kirchenrechts*, in: J. Pfammatter/F. Furger (Hrsg.), *Die Kirche und ihr Recht (Theologische Berichte XV)*. Zürich/Einsiedeln/Köln 1986, S. 11-37, hier S. 28f.

War also Neundörfer auf der einen Seite mit seiner Rede von den sich »ergänzenden Gegensätzen« vorausschauend, so zeigt sich am Stichwort der »harmonischen Einheit«, zu der die Gegensätze zu bringen sind, die Grenze seines Denkens. Guardini deutet diese Grenze an: »Besonders eine Frage war es, die ihn ... beschäftigte. Wie sich die Eigenbedeutung und Eigenständigkeit der individuellen Sphäre gegen jene der rechtlichen abhebt; der positive, schaffende Bereich der Freiheit gegen den des Gesetzes; die Sittlichkeit gegen das Recht.«³⁸ Diese Abgrenzung ist ihm jedoch nur ansatzhaft gelungen. Zwar schreibt er in einem Aufsatz über das Verhältnis von Recht und Moral: »Aus ... (dem) Wesen des Kirchenrechts ergibt sich ... auch seine Schranke. Wir leiden – persönlich und als Kirche – darunter, daß wir Recht und Moral miteinander verquicken. Wir nehmen vielfach das Recht moralisch und werden dadurch ängstlich, und die Moral rechtlich und werden dadurch äußerlich ... Wir müssen ... Recht und Moral zunächst in ihrer Reinheit erfassen und bejahen. Ihre lebendige Einheit dürfen wir dann ruhig dem Wirken des heiligen Geistes in der Kirche überlassen.«³⁹ Aber an anderer Stelle scheint die Gefahr auf, daß diese (geistgewirkte) Einheit nur eine nominelle bleibt. In einem Vortrag, den er einige Tage vor seinem Tod gehalten hat zum Thema *Personalität und Autorität im Kirchenrecht*⁴⁰, unterscheidet Neundörfer zwischen der wirklichen, der vitalen Welt und der juristischen Welt, zwischen der wirklichen Personalität und der juristischen Personalität und sagt: »Die wirkliche Personalität kann gar nicht juristisch erfaßt werden, da sie ja wesentlich unfäßbar ist; und die juristische Personalität kann gar nicht wirklich werden, da sie wesentlich unwirklich ist.«⁴¹ Und entsprechend über die Autorität: »Wirkliche Autorität läßt sich nicht in Paragraphen fassen und paraphrasierte Autorität ist als solche keine Wirklichkeit.«⁴² Damit tut sich eine Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit auf. Zwar kann man nicht bestreiten, daß die beiden Größen, die Neundörfer hier mit wirklicher und juristischer Personalität beschreibt, logisch zu unterscheiden sind. Und das gilt erst recht von der Autorität. Beide dürfen aber auch nicht völlig beziehungslos nebeneinanderstehen, denn dann würde – wie Guardini kritisiert – »die konkrete Person in zwei Welten auseinander getrennt: Auf der einen Seite die wirkliche, in Neundörfers Sprache die vitale; auf der anderen Seite die bloß geltende, juristische.«⁴³

Verfolgt man jedoch den weiteren Text dieses Aufsatzes, wird das Anliegen Neundörfers deutlich. Ihm geht es wohl darum, die Dienstfunktion des Kirchenrechts herauszustellen und zu zeigen, daß wirkliche Personalität und Autorität alles Rechtliche überschreiten und von diesem nicht hinreichend erfaßt werden können. »Wohl noch nie hat eine wirklich starke Personalität oder Autorität, sei es in der Kirche oder im Staate, nach einem Gesetzbuch gelebt und gewirkt. Sie braucht und darf nicht gegen das Ge-

38 R. Guardini, *Karl Neundörfer*, a.a.O., S. 21.

39 K. Neundörfer, *Recht und Moral, Glaube und Wissen*, in: *Werkblätter aus der katholischen Jugendbewegung* 2 (1925/26), S. 7-8, hier S. 7.

40 In: *Die Schildgenossen* 7 (1927), S. 128-137; mit einer Vorbemerkung von R. Guardini, ebd., S. 127f.

41 Ebd., S. 134.

42 Ebd., S. 135.

43 Ebd., S. 127.

setz verstoßen; aber das Geheimnis ihrer Wirkung liegt doch in der lebendigen Kraft, nicht in der rechtlichen Ordnung. Das Recht kann Kräfte weder geben noch nehmen, sondern nur ordnen.«⁴⁴ Neundörfer verweist hier also das Kirchenrecht in seine Schranken: Es ist nicht das Leben, sondern »Diener des Lebens«⁴⁵, nicht mehr und nicht weniger. Was aber geschieht, wenn die rechtliche Autorität keine Entsprechung in der wirklichen Autorität findet? Kann dann nicht das Kirchenrecht abdriften in einen Verwaltungsapparat, der mit dem wirklichen Leben nichts mehr zu tun hat? Gerade also um des konkreten Lebens willen wäre eine genauere Beschreibung des Zueinanders von Recht und Wirklichkeit wünschenswert. Sie ist in diesem Aufsatz noch nicht vollends gelungen.

Guardini schrieb in einer Vorbemerkung zu dem hier zitierten posthum veröffentlichten Aufsatz: »Ich persönlich bin überzeugt, daß Karl Neundörfer, der gerade für das Konkrete so offen stand, mit der Zeit den juristischen Idealismus überwunden und aus dem Begriff des bloßen Geltungsrechtes zum wirklichen Recht, als wirkliche Form wirklichen Lebens durchgedrungen wäre.«⁴⁶ Was Karl Neundörfer selbst nur unzureichend gelungen ist, bleibt Aufgabe eines jeden Kanonisten: das Kirchenrecht als lebendig-konkrete Wirklichkeit zu erfassen.

Priestergestalten in Romanen von Charles Williams

Von Gisbert Kranz

Die sechs Priester, die in den Romanen des großen christlichen Dichters Charles Williams¹ dargestellt werden, sind Amtsträger der anglikanischen Kirche Englands. Die priesterliche Spiritualität, die an ihnen – und sei es *ex negativo* – demonstriert wird, ist die anglo-katholische.

Im ersten Kapitel des Romans *Shadows of Ecstasy*² hören wir von Eingeborenen-Aufständen im Innern Afrikas. Christliche Missionare sind ermordet worden. Und doch

44 Ebd., S. 136f.

45 Ebd., S. 137.

46 Ebd., S. 128.

1 Erste Einführung: G. Kranz, Die seltsamen Romane des Charles Williams, in: *Stimmen der Zeit* 205 (1987), S. 339-352; Internationales Charles-Williams-Symposium, in: *Inklings-Jahrbuch* 5 (1987), S. 11-296; G. Kranz, Charles Williams und seine Arthur-Gedichte, in: *Universitas* 41 (1986), S. 463-470; ders., Die Oxforder Inklings-Autoren, in dieser Zeitschrift 15 (1986), S. 70-78; I.F. Görres, Arthurian Torso, in: *Hochland* 60 (1968), S. 743-753.

2 Ch. Williams, *Shadows of Ecstasy*. London 1931. Eine Übersetzung ins Deutsche liegt noch nicht vor; hier wird zitiert nach der Ausgabe: London 1965, mit Seitenzahlen in Klammern, in der Übersetzung des Verfassers.